



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 28. Oktober 2020 wurde die folgende Straßenbenennung beschlossen:

Das westliche Teilstück des Ruhsteinweges, welches senkrecht auf die Würzburger Straße führt, wird in „Rainer-Winter-Weg“ (*1936; Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung uvex group und Träger der Goldenen Bürgermedaille der Stadt Fürth) benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 5. November 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jahresausschreibungen Bauunterhalt 2021

für alle städtischen Gebäude (Ämtergebäude, Schulen, Kindergärten, Museen, etc.)

Die Gebäudewirtschaft Fürth bietet alle interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 13. Januar 2021 per E-Mail an bauunterhalt-gwf@fuerth.de zu senden.

Die vollständigen Unterlagen sowie eine Auflistung der einzelnen Gewerke stehen unter www.fuerth.de/ausschreibungen zum Download bereit.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den bestehenden Entlastungsbauwerken (Ist-Zustand) in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) und in den Bucher Landgraben (Gewässer III. Ordnung) aus dem Haupteinzugsgebiet 4 (HEG4)

Die Stadtentwässerung Fürth beantragt für die Mischwasserreinleitung aus den bestehenden Entlastungsbauwerken (Regenüberlaubecken RÜB 5 an der Hauptkläranlage, Stauraumkanal SKU 1 Ronhof, Stauraumkanal SKU 2 Sack und Stauraumkanal SKU 3 Bislohe) in die Regnitz und den Bucher Landgraben, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§15 WHG). Zusätzlich soll die Erlaubnis um zwei neu zu errichtende Einleitungsstellen bei Bach km 5,100 und Bach km 7,200 des Bucher Landgrabens erweitert werden.

Das Einzugsgebiet „Haupteinzugsgebiet 4“ (HEG 4) liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Fürth. Es entwässern die Ortsteile Bislohe, Sack, Ronhof, Kronach und Braunsbach über Stauraumkanäle und über ein Regenüberlaufbecken zur Kläranlage.

Das Einzugsgebiet grenzt im Süden an den Ortsteil Stöckig. Die westliche Grenze verläuft entlang der Erlanger Straße. Im Osten grenzt das Einzugsgebiet an die nördliche Außenstadt von Nürnberg. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Steinacher Straße.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 7. Januar 2021 bis zum 8. Februar 2021 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwaba-

cher Straße 170, Zimmer 3.23, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum 22. Februar 2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntma-

chung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Tel. 0911/974-1444, oa@fuerth.de).

Fürth, 1. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer

Hinweis auf die Höhen der Steuern Kalenderjahr 2021

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hunde- und Zweitwohnungssteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 (GVBl S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl S. 449), die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Steuerpflichtige, die keinen Hunde- oder Zweitwohnungssteuerbescheid 2021 erhalten, haben die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid für 2021 zugegangen wäre. Die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2021 wird zum 1. Februar 2021 zur Zahlung fällig. Diese öffentliche Hunde- und Zweitwohnungssteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 24. November 2020, STADT FÜRTH
Stadtkämmerei**

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgeldern sowie Einleitungsgebühren) Kalenderjahr 2021

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundabgaben für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2021 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machten, sind die Abgaben am 01.07.2021 in einer Summe zur Zahlung fällig. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 24. November 2020, STADT FÜRTH
Stadtkämmerei**

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) vom 27. November 2020

Art. 1

§ 4 Abs. 5 der Betriebssatzung der StEF wird wie folgt gefasst:

Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Ernennung, Beförderung, Beurlaubung/Freistellung, Abordnung,

Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen einschließlich BesGr A 13. Bei Angestellten einschließlich Entgeltgruppe 13 ist die Werkleitung zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Beurlaubung/Freistellung. Dies umfasst alle mit der Zuständigkeit nach Sätzen 2 und 3 zusammenhängenden Personalmaßnahmen einschließlich tariflicher Entlohnung, inkl. Arbeitgeberberichtsverfahren. Die Werkleitung setzt das Personalamt über die jeweilige Entscheidung zur Umsetzung in Kenntnis.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 19. Februar 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19. Februar 2020 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 27. November 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 2. Dezember 2020

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), folgende Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

Anlage 1 Abs. 2 b) BGKS-EWS wird wie folgt geändert:

„b) Gebühr Niederschlagswasser je m² 0,47 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. November 2020 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 2. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Schlachthof-Betriebs-GmbH Fürth betreibt im Anwesen Siegelsdorfer Str. 42, 90768 Fürth, Fl.Nr. 807/37, Gem. Burgfarrnbach eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag nach der Nr. 7.2.1 Anhang 1 4. BImSchV.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 7.13

Entscheidung vom: 26. November 2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Schlachthof-Betriebs-GmbH Fürth beantragt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erweiterung des vorhandenen Betriebs.

Es sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die Erhöhung der Schlachtkapazität
- Die Erweiterung der baulichen Anlagen
- Den Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage
- Den Austausch der alten Kälteanlagen
- Die Herstellung einer Straßenanbindung an die Veitsbronner Straße

Im Zuge der Erweiterung wird unter Hinzunahme des Flurstückes 807/55, Gem. Burgfarrnbach die Fläche des Schlachthofgeländes um ca. 1.939 m² auf ca. 9.376 m² vergrößert. Das Schlachthofgebäude wird dabei um ca. 816 m² auf ca. 1.919 m² vergrößert.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Erweiterung auf dem Betriebsgelände wird das Schutzgut menschliche Gesundheit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt. Gemäß Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 342 3. Änderung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Schallschutzgutachten gefordert, das die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten nachweist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen, die sich im bestehenden Betrieb bereits bewährt haben und aufgrund eines ausreichenden Abstands zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung, sind keine erheblichen nachteiligen Lärmbelastigungen zu erwarten. Weiterhin wird der Mindestabstand von ca. 350 m zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung gem. TA Luft eingehalten, sodass hier keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Durch die erforderliche Versiegelung der Fläche auf dem Grundstück 807/55, Gem. Burgfarrnbach ist eine gewisse Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Fläche festzustellen. Da es sich jedoch um eine Grünfläche mit begrenzter Ausdehnung und Artenvielfalt handelt, wird von keinen erheblichen nachteiligen Um-

weltauswirkungen ausgegangen. Unter Beachtung der gesetzlich sowie behördlich festgelegten Anforderungen und Auflagen sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen für die Schutzgüter Wasser und Grundwasser zu erwarten. Zudem wird die Wassernutzung durch Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage umwelttechnisch verbessert.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 7. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 19. Dezember 1996 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klasse 3, Führerscheinnummer **D8819454**, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 3. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderungen eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorha-

bens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfungen des Einzelfalls festzustellen, ob Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig sind:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidungen vom: 30. November 2020

Ergebnis der Vorprüfungen:

Die Vorprüfungen der Vorhaben a) bis c) haben ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Vorhaben a) bis c)

Die SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 9. April 2020 (Vorhaben a)), 9. Oktober 2019 (Vorhaben b)), 13. November 2020 (Vorhaben c)) beantragt.

Vorhaben a) und b)

Es ist beabsichtigt, in einer bestehenden Lagerhalle die Belegungsmenge von Gegenständen mit Explosivstoff der Gefahrgruppe 1.4 zu erhöhen.

Vorhaben b)

Weiterhin ist ein Anbau an die bestehende Lagerhalle auf dem aktuell asphaltierten Parkplatz vor dem Eingang in den Bürotrakt geplant.

Vorhaben c)

Es ist beabsichtigt in einem Raum eines bestehenden Gebäudes (La-

debetrieb für Patronen / Hülsenfertigung) auf dem Gelände des Industrieparks Stadeln eine Anzündhütchen-Einsetzlackierlinie und eine Lademaschine neu zu installieren.

Durch den Aufbau der beiden Anlagen erhöht sich die Belegungsmenge an Gegenständen mit Explosivstoffen der Gefahrgruppe 1.4. Weiterhin befinden sich in der Laterne der Lademaschine geringe Mengen an Treibladungspulver der Gefahrengruppe 1.3, die händisch aus einem bereitbestehenden Pulverzutragekasten nachgefüllt werden.

Weiterhin ändert sich der Bestand an Betriebsmitteln in einem Betriebsmittellager.

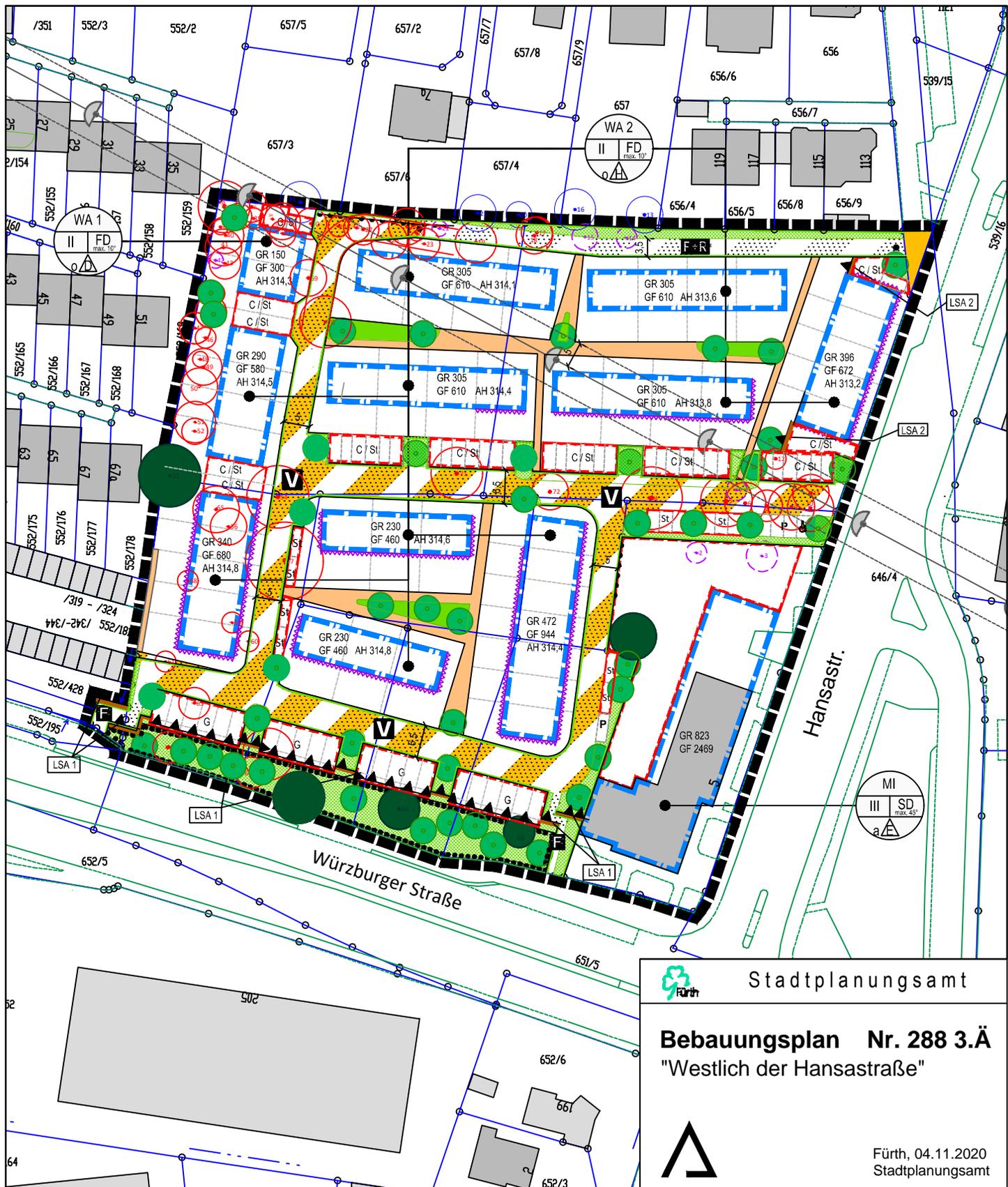
Begründungen:

Vorhaben a)

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Die Einhaltung des Schutzabstands zur nächsten Wohnbebauung ist durch Vorlage eines Gutachtens und durch besondere Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Eine entsprechende Auflage wird Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Das Vorhaben wird bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Das Schutzgut Tiere ist durch Überbauung potentieller Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und potentieller Hangplätze von Fledermäusen an dem Bestandsgebäude durch den geplanten Anbau betroffen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird nach Beendigung der diesjährigen Brutsaison (Anfang Oktober 2020) eine Besiedlung durch Verschließen der betroffenen Bereiche bis zum Zeitpunkt des Baubeginns verhindert. Vorhaben b) und c)

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein



Plan zu Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 288, 3.Ä „Westlich der Hansastrasse“, Gemarkung Unterfarnnbach

Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände

werden eingehalten. Das Vorhaben wird bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts gem. § 9 12. BImSchV berücksichtigt. Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt

für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447)

eingesehen werden. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung wurde

Fürth, 04.11.2020
Stadtplanungsamt

gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 7. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 288, 3.Ä „Westlich der Hansastrasse“, Gemarkung Unterfarnbach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 den Bebauungsplan Nr. 288, 3.Ä (Seite 39) „Westlich der Hansastrasse“ gemäß § 10 Abs. 1 Bauge-setzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Westlich der Hansastrasse“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter telefonisch unter Tel.: 0911 / 974 – 33

20 vereinbart werden. Eine telefonische Terminvereinbarung wird Corona bedingt derzeit empfohlen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermö-

gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 7. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr - € - verändert
im Vermögenshaushalt die Einnahmen	23.991.790	0	86.756.005	110.747.795
die Ausgaben	23.991.790	0	86.756.005	110.747.795

2) unverändert

3) unverändert

4) unverändert

5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. November 2020 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/ Bescheid vom 2. Dezember 2020 (GZ.: RMF-SG12-1512-4-6-9) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushalt liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amt-

lichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 7. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 10. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Anlagen:

1 - Lageplan Innenstadt mit Uferpromenade und Grillplatz

Siebenbogenbrücke

2 - Lageplan Grillplatz Flussdreieck

3 - Lageplan Grillplatz Hardhöhe

4 - Lageplan öffentliche Verkehrsflächen Innenstadt

Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Maskenpflicht

1.1. Die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt von Fürth und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf

engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in Fürth hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV) wie folgt festgelegt:

- a. Bahnhofplatz
- b. Brandenburger Straße
- c. Dr. Konrad-Adenauer-Anlage
- d. Dr. Max-Grundig-Anlage
- e. Friedrichstraße (zwischen Moststraße und Maxstraße)
- f. Fürther Freiheit
- g. Grillplätze der Stadt Fürth
- h. Gustav-Schickedanz-Straße (zwischen Rudolf-Breitscheid-

Straße und Bahnhofplatz)

i. Gustavstraße

j. Hallstraße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Alexanderstraße)

k. Kohlenmarkt

l. Königstraße (zwischen Markt- platz und Brandenburger Straße)

m. Ludwig-Erhard-Straße

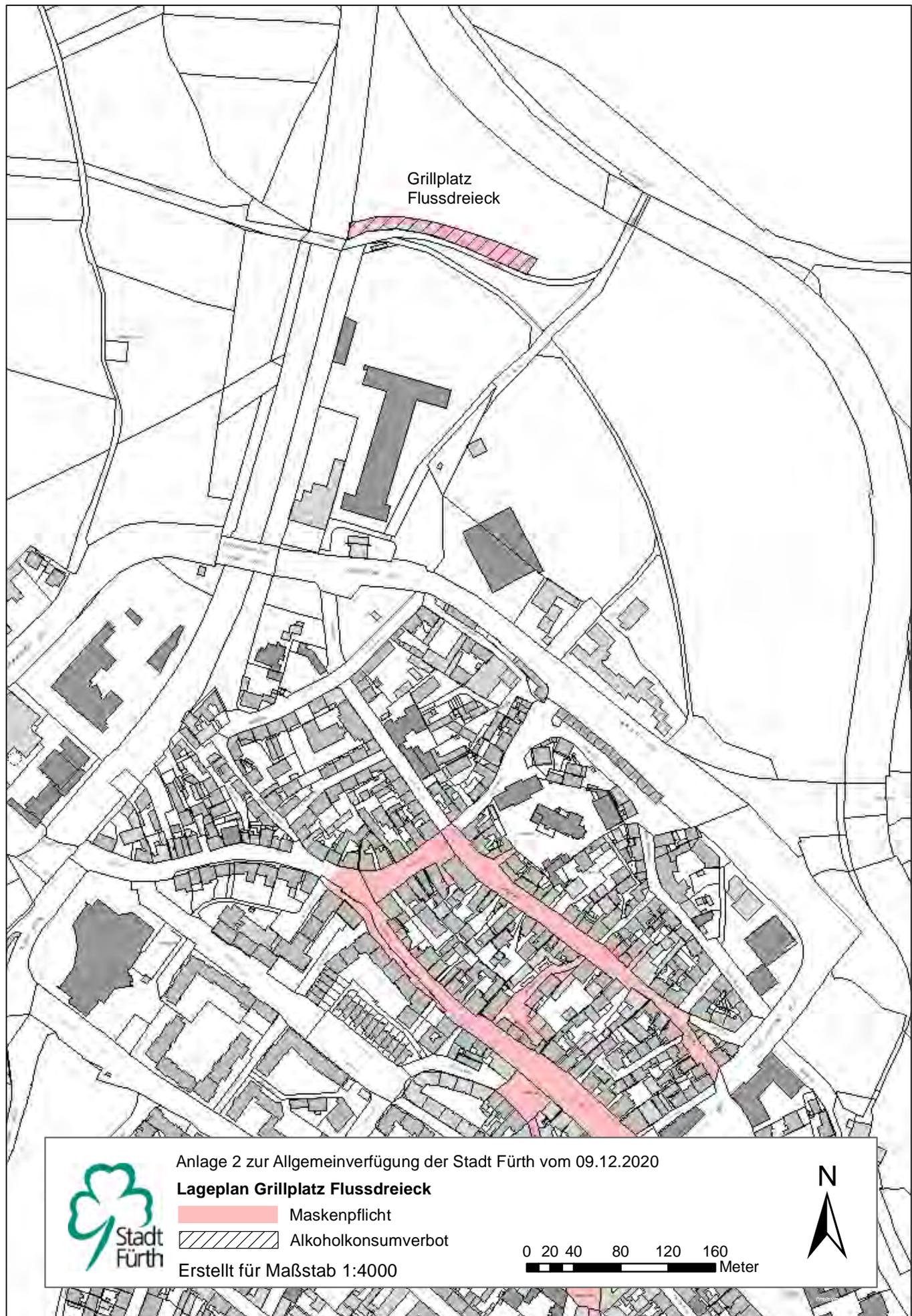
n. Marktplatz

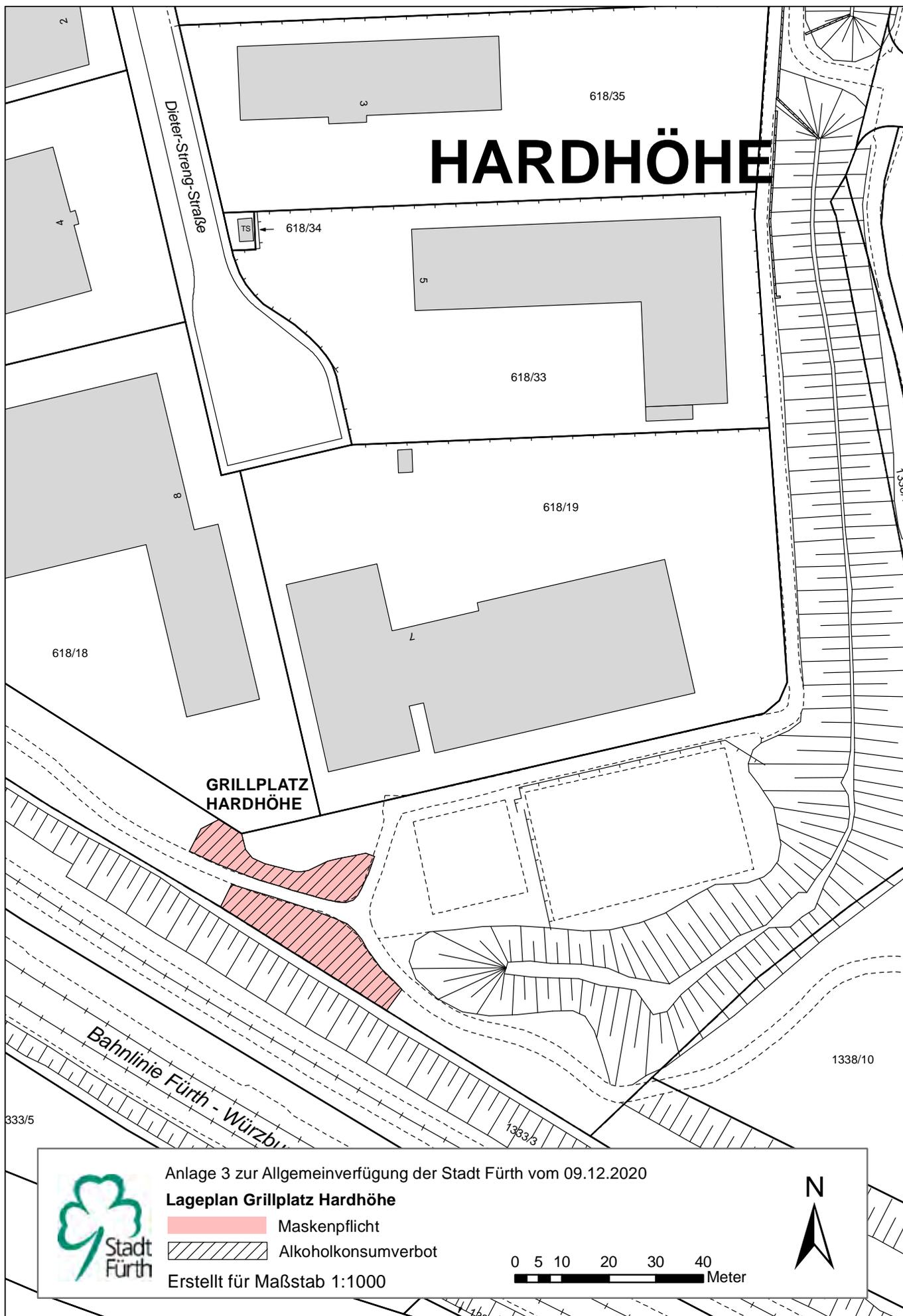
o. Maxstraße (zwischen Schwabacher Straße und Bahnhofplatz)

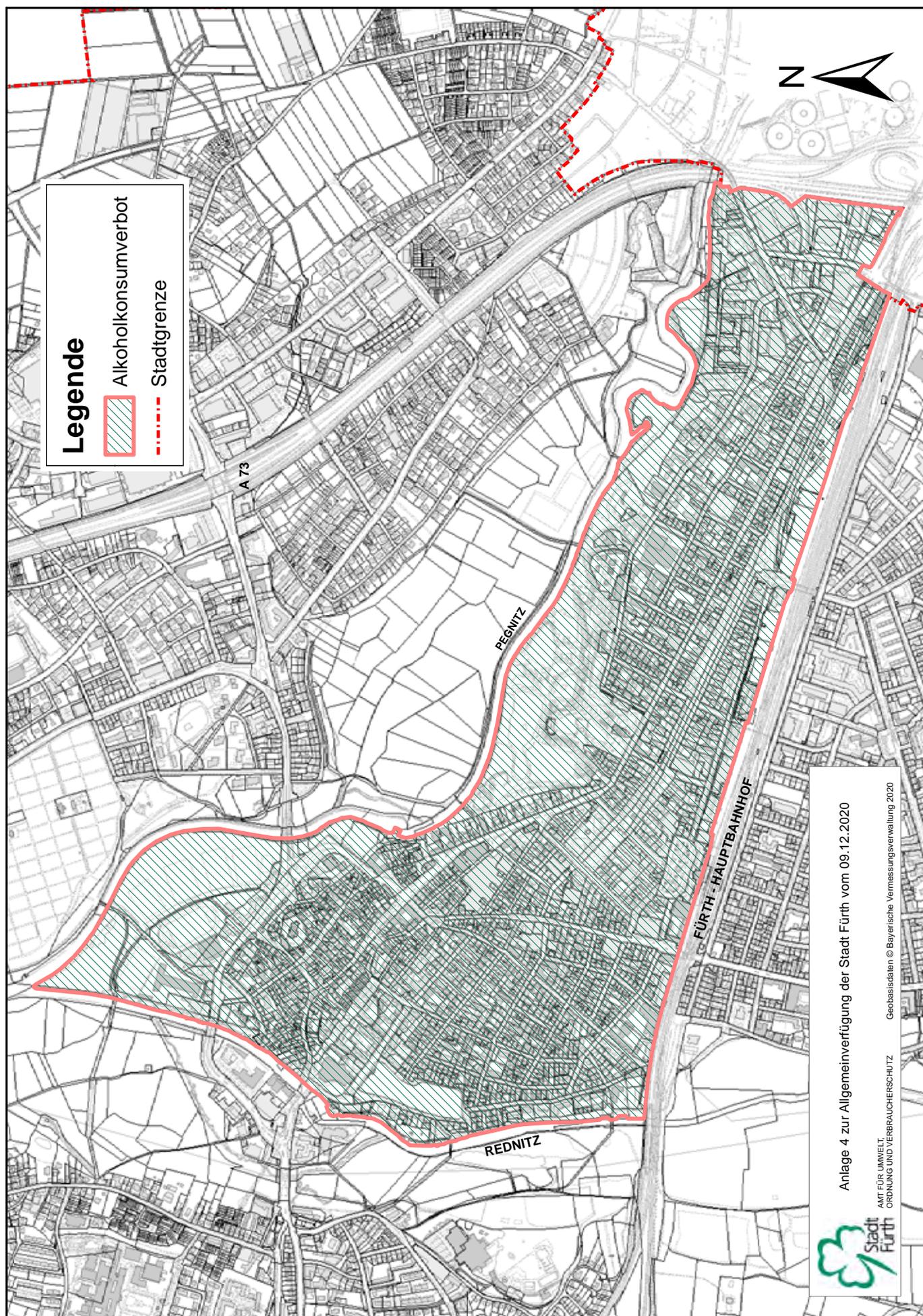
p. Obstmarkt

q. Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Schwabacher Straße und











Neue Fernwärmepreise ab 1. Januar 2021

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Januar 2021										
	Arbeitspreis				CO ₂ -Preis				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,76	67,60	8,04	80,44	0,30	3,02	0,36	3,59	37,81	44,99

	Arbeitspreis		Messpreis		CO ₂ -Preis		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m ³	€/m ³	€/a	€/a	€/m ³	€/m ³	€/m ²	€/m ²
Trinkwarmwasser*	6,87	8,18	20,11	23,93	0,30	0,36	1,69	2,01

[* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“]
 Nach Ablauf der temporären Senkung des Mehrwertsteuersatzes zum 31. Dezember 2020 gilt ab 1. Januar 2021 wieder der Mehrwertsteuersatz von 19 %. Die Bruttopreise sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
 Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat der Gesetzgeber das Brennstoffemissionshandelsgesetz [BEHG] erlassen. Die Bundesregierung führt dazu ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Grundsätzlich werden alle auf den Markt gebrachten Brennstoffe, die CO₂-Emissionen verursachen, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und Erdgas, ab dem 1. Januar 2021 mit einer CO₂-Abgabe belegt. Ziffer 13.3 der Ergänzenden Bedingungen [Anlage 1] zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme [AVBFernwärmeV] sehen für diesen Fall eine Preisanpassung vor. Wir passen daher mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Ihr zu zahlendes Entgelt durch Einführung eines CO₂-Entgelts an. Es berechnet sich aus den gemessenen Verbrauchsmengen und dem aus der Information über ihre Fernwärmepreise ersichtlichen CO₂-Preis.
 Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO₂-Preises zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 954,08 €. Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.
 Indizes zum 1. Januar 2021 gemäß „Ergänzende Bedingungen“, Nr.14.8:
 Arbeitspreis [Basis 2015 = 100]: G = 67,60; FW = 97,43; ST = 111,27; L = 111,70; IG = 105,77; NF = 107,40
 Grundpreis [Basis 2015 = 100]: IG = 104,60; L = 109,20

Dr. Max-Grundig-Anlage
 r. Schwabacher Straße (zwischen Kohlenmarkt und Maxstraße)
 s. Uferpromenade
 t. Waagplatz
 u. Waagstraße
 1.2. Die Maskenpflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Die beigefügten Lagepläne der Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Alkoholkonsumverbot
 Die öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt von Fürth und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in Fürth hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV) wie folgt festgelegt:
 a) Öffentliche Verkehrsflächen:
 Alle öffentlichen Straßen, Gehwege und Plätze in dem Gebiet, das von der Rednitz im Westen, der Kapellenstraße und der Ludwigbrücke im Norden, der Pegnitz im Osten und der Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden umgrenzt wird. Vom Geltungsbereich dieser

Allgemeinverfügung sind beide Straßenseiten der Kapellenstraße erfasst. Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan Anlage 4 ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
 Das Alkoholkonsumverbot erstreckt sich jeweils auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.
 b) Sonstige öffentliche Orte:
 Grillplätze der Stadt Fürth; siehe hierzu die Lagepläne der Anlagen 1 bis 3.
3. Bekanntgabe
 Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 10. Dezember 2020, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.
4. Widerruf
 Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 21. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 2020, zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird mit Wirkung ab 10. Dezember 2020 0:00 Uhr widerrufen.



Neue Trinkwasserpreise ab 1. Januar 2021

Zum 1. Januar 2021 steigen die Trinkwasserpreise der infra. Grund dafür ist ein wachsender Investitionsbedarf, um dauerhaft die hohe Qualität und Sicherheit des Fürther Trinkwassers gewährleisten zu können. Allein 2018 und 2019 flossen 9,8 Mio. Euro in die Fürther Trinkwasserversorgung. In den nächsten drei Jahren sind zusätzliche Investitionen von rund 20 Mio. Euro geplant. Dabei sind der Neubau des Wasserwerkes im Knoblauchsland, die streckenweise Sanierung des insgesamt 427 Kilometer langen Rohrnetzes und Investitionen in den Hochbehälter unterhalb der alten Veste in Zirndorf wesentliche Kostenfaktoren. 1.000 Liter Trinkwasser kosten ab 1. Januar 2021 in Fürth 2,27 Euro brutto. Hinzu kommt je nach Zählergröße der Grundpreis. Ein Drei-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 150 Kubikmetern muss so mit Mehrkosten von rund 3,90 Euro pro Person und Monat rechnen.

Trinkwasserpreise ab 1. Januar 2021		
	Netto [€/m ³]	Brutto [€/m ³]
Arbeitspreis	2,12	2,27

Grundpreise* für Wasserzähler nach Nenndurchlass		
Nenndurchlass [m ³ /h]	Netto [€/Jahr]	Brutto [€/Jahr]
QN 4 [DN 25 mm]	105,72	113,12
QN 10 [DN 25 mm]	105,72	113,12
QN 16 [DN 40 mm]	167,76	179,50
QN 25 [DN 50 mm]	327,36	350,28
QN 63 [DN 80 mm]	585,60	626,59
QN 100 [DN 100 mm]	874,92	936,16
QN 250 [DN 150 mm]	1.171,32	1.253,31

*Für größere Wasserzähler werden die Grundpreise durch die infra festgesetzt. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Zählergröße zu entrichten.

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von sieben Prozent (Stand: 1. Januar 2021) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

5. Außerkrafttreten

Mit Außerkrafttreten des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV oder einer entsprechenden Regelung in Änderungs- oder Folgeverordnungen, die ebenfalls eine Festlegung „zentraler Begegnungsflächen“ und „öffentlicher Verkehrsflächen“ durch die Kreisverwaltungsbehörde vorsieht, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweis

Unbeschadet der Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist es gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe j) der Grünanlagensatzung verboten, sich zum Zweck des Alkoholkonsums in städtischen Grünanlagen aufzuhalten. Weiter ist das Verbot, sich auf öffentlichen Straßen außerhalb der zugelassenen Freischankflächen zum Zweck des Alkoholenusses niederzulassen (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth), zu beachten.

Gründe

I.

Mit Wirkung zum 9. Dezember 2020 ist die 10. BayIfSMV in Kraft getreten. Hierbei wurden insbesondere im § 24 der Verordnung Maßnahmen neu festgelegt. Diese Maßnahmen gelten unabhängig von der Überschreitung etwaiger in der 10. BayIfSMV festgelegter Inzidenzwerte in den jeweiligen Gemeinden.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der

10. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädten, sowie sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen.

II.

1. Die Stadt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 24 der 10. BayIfSMV.

3. Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen festgelegt. Die getroffenen Festlegungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Fürth zu verringern.

Ein räumlich größerer Geltungsbereich ist nach Ansicht der Stadt Fürth zur Zweckerreichung nicht erforderlich und würde die Freiheitsrechte des Einzelnen in unangemessener Weise beschränken. Für die festgelegten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, wurde daher genau der Umgriff

im öffentlichen Raum konkretisiert, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Betrieben und Gaststätten etc. auf. Diese Örtlichkeiten werden außer von dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert, etwa zum Abholen von Speisen und Getränken. Diese Besucherströme führen hierbei zu einem überdurchschnittlich starken Besuch dieser Örtlichkeiten. Die genannten Bereiche laden auch zum Verweilen ein.

4. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 2020 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Fürth ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

6. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Das Ziel einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern kann nur erreicht werden, indem von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bay-

VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt wird. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog gilt diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet (www.fuerth.de) sowie durch Aushang im Rathaus als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 9. Dezember 2020, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Kreitingger, Berufsmäßiger Stadtrat

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Wiederherstellung eines Balkons und nachträgliche Nutzungsänderung von Gewerbe (Ate-lier) in Wohnung im Erdgeschoss
Grundstück: Schwabacher Straße 117, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1202/6

Antragsteller: Gabriele Olga Brand, Schwabacher Straße 117, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Be-

dingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine**

aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 102, eingesehen werden. ■

*Handwerk liegt uns im Blut.
Seit 1924.*

SCHMITT
PETER + ERICH

**IHR MEISTERBETRIEB FÜR
SANITÄR • HEIZUNG • KANAL • FLASCHNEREI • DACHDECKEREI • KAMINSANIERUNG**

P+E SCHMITT GMBH & CO.KG · DORFÄCKERSTRASSE 41 · 90427 NÜRNBERG · ☎ (09 11) 32 41 60 · WWW.P-E-SCHMITT.DE

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Sandra Langgurth – Christian Ludwig, Schuckertstr. 6; Ingrid Enzenberger – Richard Langer, Frauenstr. 4; Isabelle Blümbolt – Michael Bauer, Fichtenstr. 26; Julia Bräu – Sebastian Schoner, Wilhelmshavener Str. 44.

Eheschließungen

Sine Ölmez – Unmut Bal, Jakob-Wassermann-Str. 29; Marie-Luise Sixt – Stefan Hoffmann, Fürth; Veera Solodkevits – Elsevar Razayev, Laubenweg 17; Sabrina Ammon – Marco Zardeckas, Voltastr. 18; Petra Hulan – Karl Koller, Friedrich-Ebert-Str. 107; Sonja Goerigk – Olaf Behrens, Sigmund-Nathan-Str. 4.

Geburten

Nicole und Andreas Schuberth, Tochter Nina Therese; Zhana und Marcus Hanke, Tochter Emma, Veitsbronn; Jieyu Ran und Markus Dörnhöfer, Sohn Valentin Ran Yiale Dörnhöfer, Flößaustr. 153; Martina und Kornelius Robens, Sohn Jonatan Aaron, Stein; Benita und Florian Burghardt, Tochter Lotte, Vacher Str. 23; Elisabeth und Florian Heid, Sohn Vincent, Zirndorf; Sandra Warszawski und Patrick Jäntsich, Tochter Emily Jäntsich, Oberasbach; Lena-Maria und Daniel Jürgen Fetzer, Tochter Katharina, Trautskirchen.

Sterbefälle

Katharina Katerna (87), Friedrich-Ebert-Str. 4.

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr am **Samstag, 19.**, und **Sonntag, 20. Dezember**, von Zahnarzt Dr. Rudolf Riedl, Simonstraße 37, Telefon 77 43 17,

am **Donnerstag, 24.**, und **Freitag, 25. Dezember**, von Zahnarzt Dr. Alexander Friedrich Kühlwein, Königstraße 134, Telefon 77 16 55,

am **Samstag, 26.**, und **Sonntag, 27. Dezember**, von Zahnarzt Tamás Tóth, Holzstraße 39, Telefon 77 04 60,

am **Montag, 28.**, und **Diens-**

tag, 29. Dezember, von Zahnarzt Dr. Egon Müller, Fritz-Gastreich-Straße 5, Telefon 97 97 50, am **Mittwoch, 30.**, und **Donnerstag, 31. Dezember**, von Zahnarzt Dr. Klaus Dietrich, Ronhofer Weg 18, Telefon 790 70 76,

am **Freitag, 1.**, und **Samstag, 2. Januar**, von Zahnärztin Dr. Gabriele Wichmann, Coseler Straße 12, Telefon 73 29 99,

am **Sonntag, 3.**, und **Montag, 4. Januar**, von Zahnärztin Dr. Silke Wojahn, Kapellenstraße 1, Telefon 97 69 93 90,

am **Dienstag, 5.**, und **Mittwoch, 6. Januar**, von Zahnarzt Daniel Aalai, Hans-Vogel-Straße 2, Telefon 373 59 88,

am **Donnerstag, 7.**, und **Freitag, 8. Januar**, von Zahnarzt Dr. Philipp Bergt, Wiesengrundstraße 2b, Telefon 76 26 16,

am **Samstag, 9.**, und **Sonntag, 10. Januar**, von Zahnarzt Dr. Michael Wittmann, Heiligenstraße 31, Telefon 741 95 60,

am **Samstag, 16.**, und **Sonntag, 17. Januar**, von Zahnarzt Matej Stefanov Baramov, Ludwigstraße 105, Telefon 71 15 23, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon 424855-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90766 Fürth.

Seit 1971.

MÜLLER

NATURSTEINE
GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

SONNEN- & INSEKTENSCHUTZ

GARDINEN PLISSEE

ROLLLÄDEN MARKISEN

MEISTERBETRIEB

ÖFFNUNGSZEITEN
Fr. 10.00 – 18.00 Uhr
Mo. – Do. + Sa. nach Vereinbarung

Stadelner Hauptstr. 89 · 90765 Fürth
Tel: 0911/33 27 33
www.raumausstattung-kastl.de

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Wir geben Ihnen

Raum und Zeit

in unseren Trauerräumen

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch 16.12.2020 Nr. 14	Freitag 25.12.2020 Nr. 23	Sonntag 3.1.2021 Nr. 8	Dienstag 12.1.2021 Nr. 17
Donnerstag 17.12.2020 Nr. 15	Samstag 26.12.2020 Nr. 24	Montag 4.1.2021 Nr. 9	Mittwoch 13.1.2021 Nr. 18
Freitag 18.12.2020 Nr. 16	Sonntag 27.12.2020 Nr. 1	Dienstag 5.1.2021 Nr. 10	Donnerstag 14.1.2021 Nr. 19
Samstag 19.12.2020 Nr. 17	Montag 28.12.2020 Nr. 2	Mittwoch 6.1.2021 Nr. 11	Freitag 15.1.2021 Nr. 20
Sonntag 20.12.2020 Nr. 18	Dienstag 29.12.2020 Nr. 3	Donnerstag 7.1.2021 Nr. 12	Samstag 16.1.2021 Nr. 21
Montag 21.12.2020 Nr. 19	Mittwoch 30.12.2020 Nr. 4	Freitag 8.1.2021 Nr. 13	Sonntag 17.1.2021 Nr. 22
Dienstag 22.12.2020 Nr. 20	Donnerstag 31.12.2020 Nr. 5	Samstag 9.1.2021 Nr. 14	Montag 18.1.2021 Nr. 23
Mittwoch 23.12.2020 Nr. 21	Freitag 1.1.2021 Nr. 6	Sonntag 10.1.2021 Nr. 15	Dienstag 19.1.2021 Nr. 24
Donnerstag 24.12.2020 Nr. 22	Samstag 2.1.2021 Nr. 7	Montag 11.1.2021 Nr. 16	Mittwoch 20.1.2021 Nr. 1
			Donnerstag 21.1.2021 Nr. 2

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbuehl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Straße 67,</p> | <p>90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarn-
bach, 751741</p> <p>9 Berolina-Apotheke
Königstraße 134,
90762 Fürth,
772618</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke</p> | <p>Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke
Gebhardtstraße
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100</p> | <p>20 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> <p>Tagesaktuelle Änderungen
unter: www.blak.de</p> |
|---|---|---|---|



SÜBERKRÜB
Gärtnerei & Floristik

Alte Reutstraße 62
90765 Fürth
Tel. 0911-7 90 66 60
www.blumen-sueberkrueb.de

Schnittblumen und Pflanzen aus der Region.

BESTATTUNGEN

Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136